

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Kreisverband Augsburg e. V., Kurzbezeichnung ADFC Augsburg und hat seinen Sitz in Augsburg.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Landesverband Bayern) e.V., deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden. Der ADFC hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral
 - a) im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr (Pedelecs u.ä. muskelbetriebene Fahrzeuge eingeschlossen) und die Belange unmotorisierter Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen zu fördern, durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Fahrrades zu sorgen und damit der Gesundheit der Bevölkerung, der Reinhaltung von Luft und Wasser, der Lärmbekämpfung, der Energieersparnis, dem Naturschutz, der Landschaftspflege, der Verbraucherberatung und dem Verbraucherschutz sowie der Unfallverhütung zu dienen,
 - b) die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern im täglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken zu beraten und durch Informationen und durch sonstige geeignete Dienstleistungen zu unterstützen.
2. eine Aufgaben sind dem gemäß insbesondere
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - b) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonlichkeiten im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen,
 - d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Ausweitung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
 - e) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete

und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern bei Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,

- f) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- g) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrrad-Diebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen,
- h) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter und Funktionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Kreisvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der ADFC Augsburg hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die die Interessen von Radsportlern und Radsportlerinnen, radwandernden Personen oder anderen geschlossenen Gruppen von Fahrradbenutzern/-benutzerinnen vertreten und den Zweck des ADFC unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften oder Körperschaften werden, die bereit sind, den Zweck des ADFC ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
5. Die Mitglieder des ADFC Augsburg sind Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Landesverband Bayern) e.V..

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines Aufnahmeantrags mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrag. Anträge auf Mitgliedschaft

kann der Vorstand innerhalb eines Monats ablehnen. Der Beitragszeitraum von 12 Monaten beginnt in den Folgejahren mit dem ersten Tag des auf den Beitrittsmonat folgenden Monats. Zu diesem Termin ist der Beitrag fällig.

2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit schriftlich kündigen, Beitragsrückerstattungen finden nicht statt.
3. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod, bei juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften mit deren Auflösung.
4. Mitglieder können bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt werden, durch den Kreisvorstand nach einem förmlichen Ausschlussverfahren ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei Beitragsrückstand, wenn zweimal erfolglos gemahnt worden ist. Der Ausschluss kann von einer Gliederung, dem das Mitglied gleichfalls angehört beantragt werden.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu der Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
6. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des ADFC. Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die persönlichen Mitglieder haben, haben Sitz und Stimme in einer Mitgliederversammlung des ADFC. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine/ n Vertreter/in in der Mitgliederversammlung. Der/die Vertreter/in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er/sie nur dann, wenn er/sie persönlich die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt.

§ 7 Beiträge

1. Die Beiträge für persönliche Mitglieder werden bundeseinheitlich durch die Bundeshauptversammlung aufgrund einer Empfehlung des Hauptausschusses festgelegt.
2. Für korporative Mitglieder bestimmt der Hauptausschuss einen Beitragsrahmen, innerhalb dessen die Beitragshöhe im Einzelfall durch den Vorstand der jeweiligen Gliederung beschlossen wird.
3. Für fördernde Mitglieder legt der Hauptausschuss einheitliche Mindestbeitragssätze fest. Im übrigen bestimmen die fördernden Mitglieder ihre Beitragshöhe selbst.
4. Die Bundeshauptversammlung beschließt über die Verteilung des Beitrags. Sie setzt die Höhe des Bundesverbandsanteils der natürlichen Mitglieder fest. Die über den Beitrag natürlicher Mitglieder hinausgehenden Beiträge der korporativen und för-

dernden Mitglieder verbleiben bei den Gliederungen der Landesverbände, es sei denn, diese Mitglieder bestimmen es ausdrücklich anders.

§ 8 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des ADFC Augsburg sind

1. Die Mitgliederversammlung,
2. die Rechnungsprüfer,
3. der Kreisvorstand,
4. die Ortsverbände.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; das Stimmrecht kann nur persönlich anwesend wahrgenommen werden.
Sie ist das höchste Organ des Vereins und kann Beschlüsse zu allen Angelegenheiten des Vereins fassen. Sie entscheidet über Satzungsänderungen. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig :
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes im Berichtszeitraum
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins.
 - d) Wahl des Vorstandes des Kreisverbandes
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer des Kreisverbandes
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung. Sie soll - bei Satzungsänderungen und bei Wahlen muss - den Gegenstand der Beschlussfassung angeben. Eine Einladung in der Mitgliederzeitschrift oder auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail an eine dem ADFC Augsburg mitgeteilte Adresse) gilt als schriftliche Einladung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden, Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.
3. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Die Antragsfrist beträgt eine Woche. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung, der kein Mitglied des Kreisvorstandes angehören soll. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die das

beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gibt es bei Listenwahlen mehr Kandidaten als Listenplätze zu vergeben, so sind die Kandidaten mit den jeweils meisten Stimmen, entsprechend der Anzahl der zu vergebenen Listenplätze, gewählt, auch wenn sie weniger als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Lässt sich bei Listenwahlen wegen Stimmgleichheit nicht ermitteln, wer noch gewählt ist und wer nicht, so findet zwischen den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl statt.

6. Kreisvorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl gewählt. Der Versammlungsleiter kann über Einzelwahl oder Sammelabstimmung abstimmen lassen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Versammlung wiedergibt. Das Protokoll ist von einem Mitglied der Versammlungsleitung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Mitglieder des Kreisvorstandes sind, keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im Verein ausüben und nicht Angestellte des Vereins sind.

§ 11 Kreisvorstand

1. Dem Kreisvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Er besteht grundsätzlich aus :
 - a) dem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern. Einer der Stellvertreter wird namentlich als Schatzmeister gewählt.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu vier Beisitzer wählen.
3. Wenn für das Amt des Vorsitzenden der Versammlung kein Wahlvorschlag vorliegt, wird der Kreisvorstand aus gleichberechtigten Mitgliedern eines Teams gebildet.
Das Vorstands-Team, im folgenden VT genannt, besteht aus:
 - a) Schatzmeister
 - b) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern mit bestimmten Aufgabengebieten.
 - c) bis zu drei Beisitzer, die Aufgaben in bestimmten Teilgebieten wahrnehmen und dem Vorstand berichtspflichtig sind.
4. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt . Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl ist durch ein konstruktives Misstrauensvotum in jeder Mitgliederversammlung möglich.
5. Gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vertritt der Vorsitzende alleine oder bei einem VT jeweils zwei der eingetragenen Vorstände den Verein gemeinsam.
6. Ansonsten dürfen die Mitglieder des VT den Verein nur in Angelegenheiten ihres durch Vorstandsbeschluss zugewiesenen Aufgabenbereichs selbständig vertreten. In allen anderen Ange-

legenheiten dürfen sie nur gemeinsam mit einem weiteren VT-Mitglied oder aufgrund eines ermächtigenden Vorstandsbeschlusses handeln. Wenn ein Rechtsgeschäft finanzielle Verpflichtungen erwarten lässt, bedarf das Geschäft der Einwilligung des Schatzmeisters oder eines Vorstandsbeschlusses.

7. Der Kreisvorstand bzw. das VT wird ermächtigt, ggf. notwendige Klarstellungen oder Änderungen im Satzungstext vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. die Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgebracht werden.
8. Der Kreisvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Er kann aber auch Mitgliedern Aufgaben und Vollmachten für einzelne Aufgaben übertragen.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Ortsverbände

Die Mitglieder des Vereins können mit Zustimmung des Kreisvorstandes Gliederungen in einem Ort, Orts- oder Stadtteil bilden. Diese verfolgen in ihrem Bereich die Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC. Ihnen obliegt insbesondere die Betreuung der Mitglieder.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Versammlung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die nächst höhere gemeinnützige Gliederung des ADFC e.V..
4. Sollte bei Auflösung des Vereins keine gemeinnützige höhere ADFC-Gliederung bestehen, beschließt die Versammlung, welcher gemeinnützigen Vereinigung das Vereinsvermögen zufällt.
5. Der Vermögensnachfolger hat das zugefallene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

1. Diese Satzung tritt am 03.02.2012 in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom Januar 2001 mit den Änderungen vom 09.02.07 und 17.09.07.
2. Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg am 26.04.2012 unter der Nummer VR 2488